

Synapse

Neu	bisher
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Bedburg unterhält zur für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auf freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.</p>	<p><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Bedburg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.</p>
<p><b>§ 2 Kostenersatz</b></p> <p>Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Einsatz von entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich <b>oder grob fahrlässig</b> herbeigeführt hat,</li> <li>2. <b>von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,</b></li> <li>3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> </ol>	<p><b>§ 2 Kostentragung</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. <b>[jetzt § 1 Abs. 1]</b></p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</li> <li>2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> <li>4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,</li> </ol>

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, bei denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen entstehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grundlos fahrlässiger Unkenntnis die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
  9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

<p><b>§ 3 Entgelte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</li> <li>2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</li> <li>3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Bedburg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</li> <li>4. Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr bei freiwilligen Leistungen besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht oder die Alarmierung bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.</li> <li>5. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei einer freiwilligen Leistung der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadensersatz zu leisten.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.</li> <li>(2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</li> <li>(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</li> <li>(4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht oder die Alarmierung bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.</li> </ol>
<p><b>§ 4 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p>	<p><b>§ 3 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet</p>
<p><b>§ 5 Personalkosten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.</li> <li>(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung einer 15-minütigen Rüstzeit. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und / oder Geräte erforderlich machen (erhöhte Rüstzeit), wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</li> <li>(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</li> </ol>	<p><b>§ 4 Personalkosten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Personalkosten Berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung einer 15-minütigen Rüstzeit. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.  Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und / oder Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</li> <li>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von</li> </ol>

<p>(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet, dessen Höhe in der <a href="#">Anlage Kostentarif</a> festgelegt ist.</p> <p>(5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von ungünstigen Zeiten, ist auf diesen Stundensatz ein Zuschlag von <b>50 v. H.</b> zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>(6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen (30 min vor Beginn der Veranstaltung bis zu deren Ende) wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.</p>	<p>6,00 € berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage ist die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft. Die Kosten sind je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten</p>
<p><b>§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Gerätehaus entfernt sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Feuerwehrfahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.</p> <p>(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p><b>§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Die Vorhaltekosten werden anteilig der Jahresstunden, die restlichen Kosten anteilig der tatsächlichen Einsatzzeiten berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes für Fahrzeuge bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Gerätekosten werden je Einsatz pro Stunde 16 € berechnet.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage ist die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) sowie die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge. Die Kosten sind je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten.</p>
<p><b>§ 7 Sachkosten</b></p> <p>Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.</p>	<p><b>§ 6 Sachkosten</b></p> <p>Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.</p>

<p><b>§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.</p>	<p><b>§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 9 Kostenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

	<p><b>§ 10 Gebührenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühr für die in § 7 und § 8 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 10 Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg</b></p> <p>(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bedburg haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bedburg entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Regelstundensatz von 8,00 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten.</p> <p>(3) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. <i>Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.</i></p>	<p><b>§ 1 Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung</b></p> <p>(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bedburg haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bedburg entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Regelstundensatz von 8,00 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten.</p> <p>(3) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.</p>
<p><b>§ 11 Zahlungsfälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 11 Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>

(2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Gebühr nach § 7 und § 8 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

**§ 12 Haftung**

Für Schäden, die bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 entstehen, haftet die Stadt Bedburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden Dritter hat der Kosten- bzw. Gebührenschuldner in Sinner dieser Satzung die Stadt Bedburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob Fahrlässig verursacht worden sind

**§ 12 Haftung**

Für Schäden, die bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 entstehen, haftet die Stadt Bedburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden Dritter hat der Kosten- bzw. Gebührenschuldner in Sinner dieser Satzung die Stadt Bedburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob Fahrlässig verursacht worden sind

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr i.d.F. vom 24.06.2008, zuletzt geändert am 20.09.2012 sowie die Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung i.d.F. vom 10.02.1998, zuletzt geändert am 26.06.2001 außer Kraft.

**§ 13 Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung i. d. F. vom 15.11.2005 außer Kraft.

Anlage Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr**

Fahrzeugart	je Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	9 €
Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug (LF/TLF)	12 €
Mannschaftstransportfahrzeug/Einsatzleitwagen (MTF/ELW)	13 €
Rüstwagen (RW)	12 €
Drehleiter (DL)	12 €
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)	7 €
Einsatzfahrzeug Leiter der Feuerwehr	8 €

Fahrzeugart	je Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	9 €
Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug (LF/TLF)	12 €
Mannschaftstransportfahrzeug/Einsatzleitwagen (MTF/ELW)	13 €
Rüstwagen (RW)	12 €
Drehleiter (DL)	12 €
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)	7 €
Einsatzfahrzeug Leiter der Feuerwehr	8 €

Bei Einsätzen durch Fehlalarm werden diese mit den jeweils eingesetzten Fahrzeugen sowie dem eingesetzten Personal nach o.g. Stundensätzen abgerechnet.

Bei Einsätzen durch Fehlalarm werden diese mit den jeweils eingesetzten Fahrzeugen sowie dem eingesetzten Personal nach o.g. Stundensätzen abgerechnet.

Personalkosten 6 €

## **Erläuterungen / Hinweise zu den Anpassungen/Veränderungen**

Präambel:

Anpassung an die neue Rechtsgrundlage des BHKG

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Anpassung an BHKG
- (2) Anpassung an BHKG
- (3) Keine Änderung

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) und (2) allgemein verfasst
  1. Neuaufnahme von grober Fahrlässigkeit
  2. Neuaufnahme Kostenersatz von Sachmittlersatz bei Industrie und Gewerbe
  3. (vorher 2) Anpassung des zuständigen Paragraphen
  4. (vorher 3) Neuaufnahme Anhänger
  5. (vorher 4) umfassendere Beschreibung
  6. (vorher 5) gleich
  7. (vorher 6) gleich
  8. (vorher 7) gleich
  9. (vorher 8) umfassender beschrieben und Neuaufnahme grundlos Fahrlässig

Neu Auslagerersatz bei Heranziehung Dritter

- (3) wurde in § 11 abgebildet

### **§ 3 Entgelte** komplett neugefasst

### **§ 4 Berechnungsgrundlage** bisher § 3 –Veränderung der Verweise

### **§ 5 Personalkosten** bisher § 4 neue Gliederung

- (1) Neu Anpassung Rechtsgrundlage
- (2) (vorher 1) bleibt
- (3) (vorher 3) neu Formuliert
- (4) (vorher 2) neu Formuliert mit dem Verweis der Personalpauschale auf die Anlage Kostentarif um eine Veränderung zu erleichtern wenn der Satz sich ändert.  
(vorher 2) getrennt und Ansatz gehoben. Begründet in der Tatsache, dass der Stundensatz bei Leistungen von Zuschlägen in Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit variieren,  
*Beispiel großes Unternehmen vor Ort:*  
1.2 Sonntagsarbeit 50 %  
Feiertagsarbeit 150 %  
Arbeit am Heiligabend von 12 bis 18 Uhr 75 %  
von 18 bis 24 Uhr 150 %  
Arbeit am Silvestertag von 12 bis 18 Uhr 50 %  
von 18 bis 24 Uhr 100 %  
Beim Zusammentreffen von Sonntags-, Feiertags- und Vorfesttagsarbeit wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.  
1.3 Nachtarbeit 25 %

Die Verwaltung empfiehlt den Satz auf einen höheren Wert anzupassen. Der Wert von 50% ist hierbei angemessen.

- (5) (vorher z. Teil § 1(3)) Neufassung mit Ansatz der zu erstattenden Kosten, welche bisher in der Satzung nicht erfasst wurden. Der Ansatz ist aus bisherigen Umsetzungen bereits festgelegt worden und auch vergleichbar mit vielen anderen Kommunen.

## **§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten** bisher § 5

- (1) Anpassung an neue Rechtsgrundlage mit der Veränderung der ansatzfähigen Kosten von der bisherigen Version der Orientierung an den Jahresstunden auf die neue Version auf Einsatzstunden. Hierdurch entsteht eine Erhöhung der ansatzfähigen Kosten, eine Steigerung der Kostentarife mit den hiermit verbundenen Mehreinnahmen ist die Konsequenz.
- (2) Anpassung der Formulierung
- (3) Neu – Einrechnung der Gerätschaften auf die Fahrzeugvorhaltekosten bis auf eine Ausnahme da die Gerätschaften immer auf den Fahrzeugen verlastet sind und damit in den Einsatz kommen.
- (4) Neu – Hinweis auf Kostentarif

## **§ 7 Sachkosten** bisher § 6 Keine Veränderung

## **§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen**

Erweiterung auf private Unternehmer sonst nur redaktionelle Anpassung

## **§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Anpassung an BHKG
- (2) Neuaufnahme zu Verbesserung

## **§ 10 Ersatz von Verdienstausschlag ....**

bisher § 1 der Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Keine Veränderungen

## **§ 11 Zahlungsfälligkeit**

- (1) Gleicher Inhalt
- (2) Neugefasst

## **§ 12 Haftung** – gleicher Inhalt

## **§ 13 Inkrafttreten** - gleicher Inhalt